

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde  
**Band:** - (1925)  
**Heft:** 8  
  
**Artikel:** Über die Anfänge der Walserkolonien in Rätien [Fortsetzung]  
**Autor:** Meyer, Karl  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-396401>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

# BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.  
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

---

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

---

—→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←—

---

## Über die Anfänge der Walserkolonien in Rätien.

Von Universitätsprofessor Dr. Karl Meyer, Zürich.

### II.

#### Zum Rheinwalder Freiheitsbrief von 1277.

Mit unserer Feststellung der geographischen Herkunft der Rheinwalder wird auch ihre freie Rechtsstellung begrifflicher. Das Privileg von 1277 gewährt den Kolonisten volle persönliche und weitgehende politische Freiheit<sup>31</sup>. So die Befugnis, ihre Angelegenheiten selbständig durch Statuten zu regeln, autonome Steuerkompetenz mit freigestellter Aufteilungsart; ein von den Genossen gewählter Ammann übt die Niedergerichtsbarkeit aus; nur Diebstahl und Totschlag und stöbige Streitfälle gelangen vor den Vazer bzw. seine Erben. Namentlich die Justizbefugnisse des Ammanns begründet der Vazer mit der Wendung „da es so ihre Gewohnheit ist“ (*sicut est illorum consuetudo*). Diese Bemerkung wurde mit Recht von jeher beachtet und kommentiert. „Auf die heimatlichen Verhältnisse im Rhonetal (wo unfreiere Rechtszustände herrschen) kann sich der Ausdruck *sicut est illorum consuetudo* nicht beziehen; sie müssen mithin bereits geraume Zeit vor 1277 am Hinterrhein gesessen haben“, urteilt ein vorzüglicher Kenner der Walsérfrage und Walliser Geschichte<sup>32</sup>.

<sup>31</sup> Abdruck bei Mohr, Codex dipl. I, pag. 425, Nr. 286, und II, pag. I, sowie Branger, Anhang Nr. 1, pag. 159 f.

<sup>32</sup> Hoppeler, Untersuchungen zur Walsérfrage, Jahrbuch f. Schw. Gesch. XXXIII, S. 25.

Angesichts der Herkunft der Rheinwalder aus den ennetbirgischen Walsertälern brauchen wir die *consuetudo* der Deutschen nicht mehr auf eine längere vorangegangene Anwesenheit im Rheinwald zurückzuführen, zumal sich ohnehin gegen diese letztere Annahme gewichtige Bedenken erheben (vgl. S. 207). Mit der Formel „wie es ihre Gewohnheit ist“ nimmt der Freiherr nur Bezug auf das Kolonistenrecht, das die Rheinwalder aus ihrer letzten Heimat, den Walserkolonien in den Tocetälern, hiehergebracht haben. Kolonisten besitzen in der Regel eine freiere Rechtsstellung; durch Gewährung einer solchen will man sie ja zur Niederlassung in der Fremde ermuntern. Vom Pomat<sup>33</sup> im besonderen wissen wir, daß es im Spätmittelalter sich einer sehr freien Verfassung erfreute, ähnlich wie auch andere benachbarte ennetbirgische Talschaften, z. B. seine Südnachbarin, die Gerichtsgemeinde des mittleren Eschentals (*curia Matarella*, mit dem Hauptort Domo) und die am Giacomopaß anstoßende Talgemeinde Leventina, die beide unter fernen geistlichen Landesherren standen, die erstere unter dem Bischof von Novara, die letztere unter dem Domkapitel Mailand. Im 13. und 14. Jahrhundert bildete das Pomat eine Talgemeinde für sich und schloß z. B. 1344 einen selbtherrlichen Vertrag mit Nachbarkommunen ab<sup>34</sup>. Den alten Herren des Tales, dem reichsunmittelbaren Valvassorengeschlecht de Rodis<sup>35</sup>, wollten die Talleute um

<sup>33</sup> Der bisher unerklärte Ortsname Pomat (mundartlich: Pumät, vgl. Bohnenberger, S. 7) geht wohl zurück auf Buchmatt und bedeutet eine Verdeutschung von Foppiano, Faedo plano. Das Dorf dieses Namens liegt unten beim Talausgang.

<sup>34</sup> Vgl. den Vertrag der *communitas et homines vallis Formatiae* und der Kommune Ossola mit dem Gotteshaus Disentis von 1344; Ossola wird hier als Untertanengemeinde des Bischofs von Novara (*iurisdiction isepiscopalis*) bezeichnet; Formazza nennt keinen Herrn (Mohr II, pag. 376, Nr. 299). Interessant ist auch das Abkommen vom Jahre 1397: die Eschentaler gehen den Vertrag selbständig ein; Hasli hingegen wird durch Bern vertreten, und selbst der Zehnten Goms läßt die Urkunde noch durch seinen Landesherrn, den Bischof von Sitten, mitbesiegeln. (Eidg. Abschiede I, 455.)

<sup>35</sup> Nach Scaciga della Silva, *Storia di Val d'Ossola*, Vigevano 1842, übertrug König Otto IV. am 25. April 1210 dem reichsunmittelbaren Valvassoren Guido de Rhodes und seinen vier Söhnen Peter, Guido, Homodeo und Johann die Lehen Formazza, Foppiano, Agaro, Ovezzone, Salecchio und Cologno. Obwohl das Diplom nie publiziert wurde, ist an der Richtigkeit der Behauptung aus inneren Gründen kaum zu zweifeln.

1400 bloß noch eine Zinsleistung (wohl eine alte Schirm- oder Vogtsteuer?) von 68 Pf. zugestehen<sup>36</sup>. Im 15. Jahrhundert, unter der herzoglich mailändischen Regierung, war das Pomat eine Pertinenz des südlich vorgelagerten Eschentaales, eine sehr autonome Außengemeinde des herzoglichen Vikars zu Domo. Nach den Talstatuten von 1487, die auf älterem Recht beruhen, stehen die Pomater unter einem selbstgewählten Ammann und Talrat und besitzen eigene Zivilgerichtsbarkeit; nur die *causae criminales et mixtae*, sowie Appellationsfälle gelangen vor den Vikar zu Domo d'Ossola<sup>37</sup>. Auch vom herzoglichen Salzregal wußten diese Hirten sich ebenso fernzuhalten wie die Tessiner Gebirgtschaften. Bei dieser freien Rechtsstellung des Formazatales ist es nicht verwunderlich, wenn seine nach dem Rheinwald ausgewanderten Söhne die freie Ammannwahl als „ihre Gewohnheit“ sich weiterhin zusichern lassen.

Noch ein Umstand ist bei der Erklärung der Freiheitsbriefe von 1277 heranzuziehen. Wenn das Pomat die letzte Station der meisten Rheinwalder ist, so liegt ihre Urheimat unbedingt in der obersten Talstufe des Wallis, oberhalb des Deischberg (971 Meter), im Goms. Dieses Hochtal bildet schon wegen der weiten Entfernung von der bischöflichen Residenz Sitten<sup>38</sup>, und

---

<sup>36</sup> Eidg. Abschiede I, pag. 177 (m), 184, 190 und 193 legen einige Streitpunkte zwischen den Pomatern und dem Hause „Röid“ dar. Am 19. April 1417 erklären die Pomater der eidgenössischen Tagsatzung, daß sie gern an den König wüßten um eine Vogtei und Recht, daß das Haus von Röid nichts mit ihnen zu schaffen hätte (177 m): sie wollten eine reichsunmittelbare Talgemeinde werden, wie Uri oder Ursern; doch machte das Adelsgeschlecht Rodis und dessen temporäre Rechtsnachfolger, die Grafen von Savoyen und die Eidgenossen, eine Gerichtshoheit geltend. (Abschiede I, 188 n; 402 f.)

<sup>37</sup> Vgl. den Abdruck der Statuten von 1487 durch J. R. Burckhardt im Archiv für Schweiz. Gesch. III, S. 251 ff.

<sup>38</sup> Die Fernlage vom Verwaltungszentrum oder Landesherrn hat die Autonomie unserer Alpentäler mächtig gefördert. Selbst der Stadtstaat Como anerkannte in aller Form eine größere Selbstverwaltung der entfernteren Landgemeinden. Die Losreißung der Täler Maggia und Verzasca von Locarno, die relative Autonomie des Val Lavizzara im Rahmen der Talkommune Maggia finden hier einen Erklärungsgrund. Auch bei den hochgelegenen Walsersiedlungen in Rätien war ihre Fernlage ein Moment, das die Vogtherren zur Anerkennung einer weitgehenden Autonomie mitveranlaßte.



bei der Nachbarlage zu den Landschaften Hasli, Uri und Livinen, im Spätmittelalter einen Hauptherd der Walliser Freiheitsbewegung. In keinem Teil des Rhonebeckens finden wir schon seit dem frühesten urkundlichen Auftauchen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine so große wirtschaftliche und rechtliche Bewegungsfreiheit wie hier. Schon 1240 erlassen Gomser Gemeinden autonome Statuten über Alpenbenutzung<sup>39</sup>. Im Jahre 1277 hören wir zu Biel von einer ganzen Genossenschaft freier Eigensässen, *alloditarii quibus vulgarter dicitur eigensecin*; seit 1237 wird der Richter aus ihrer Mitte genommen und sind sie zu keiner anderen Leistung verpflichtet als zu einem bescheidenen Vogtrecht<sup>40</sup>.

So ist die persönliche Freiheit und Autonomie der Rheinwalder wohl schon durch Beispiele in ihrer Urheimat, der freiesten Landschaft des Wallis, beeinflußt worden.

Die Hauptverpflichtung, welche der Freiherr Walter von Vaz gegenüber den Deutschen im Rheinwald übernimmt, besteht in Schutz und Schirm<sup>41</sup> ihrer Habe und ihrer Personen diesseits

<sup>39</sup> Gremaud, Documents relatifs à l'histoire du Vallais, V, Nr. 2170. Satzungen über die Eginenalp nördlich des Griespasses, anstoßend ans Pomat; sie sind abgeschlossen von den Ortschaften Ulrichen und Reckingen.

<sup>40</sup> Gremaud, Nr. 849, mit der Fehlesung „eigenletin“; die richtige Lesart „eigensecin“ bei A. Heusler, Rechtsquellen des Wallis, Zeitschrift f. Schweiz. Recht, N. F., VII, pag. 251, Nr. 444. In ähnlicher Rechtslage wie die Bieler befanden sich wohl die Leute von Selkingen, Ritzingen, Gluringen, die zusammen mit Biel die sogenannte *communitas comitatus parrochie de Monasterio* bilden (die in der Pfarrei Münster wohnhaften Leute der sogenannten Grafschaft Moerels). Diese „Grafschaftsleute“ sind wohl Freie wie die in der „Grafschaft Schams“ wohnhafte Genossenschaft Freier (*liberia*, 1204, Mohr I, Anhang VI) und die in den Grafschaften Leventina und Blenio sitzenden *homines liberi valedani aloderii* (K. Meyer, Blenio und Leventina, S. 96). Über die spätere freiheitliche Entwicklung dieser Gomser Grafschaftsleute vgl. Heusler, a. a. O., Nr. 419 u. 446.

<sup>41</sup> *Protectio, defensio, ducatus*. — J. C. Muoth und E. Branger haben, irregeleitet durch das Wort *ducatus* (im Davoser Freiheitsbrief „Geleite“), an Schutz von Kaufmannsgütern gedacht und den Walsern und Vazern verkehrsgeographische und verkehrspolitische Motive (Transport über die Alpenpässe) zugrunde gelegt. In Wirklichkeit begehren die Walser Schutz und Schirm vornehmlich auf ihren Alpen und Weiden, insbesondere für ihr Vieh. Zahlreich sind die Fälle, wo die Nachbarschaften und Alpenossenschaften auf umstritte-

des Vogelberges „gegen alle edlen und unedlen Leute“, „gegen Barone und Freie und Leute jeden Standes“, „solange er und seine Erben diesen Schutz zu leisten vermögen“<sup>42</sup>. Die Rechtsstellung der Deutschen im Rheinwald war demnach, was bisher unbeachtet blieb, recht unsicher und bestritten. Der Vazer gewährleistet den Schutz nur so lange, als er ihn durchzuführen vermag, und auch die Walser leisten ihr Schirmgeld nur so lange, als der Herr sie „gegen die genannten Herren und Leute“ zu schützen in der Lage ist<sup>43</sup>. Das Mißtrauen, welches die Kolonisten ihrer — offensichtlich neuen — Heimat entgegenbringen, blickt auch sonst aus den vielen und großen Sicherungen hervor, die sie im Freiheitsbrief sich ausbedingen.

[Warum dieses Mißtrauen und die Befürchtung, daß der Herr nachträglich nicht in der Lage sein könnte, den Schirm zu gewähren? Gegen welche „nobiles et ignobiles“, „barones et liberos“, „domini vel homines“ richtet sich die Schutzverabredung des Vazers für die Rheinwalder? Sind vielleicht die Walser auf einem Gebiet angesiedelt, das gar nicht dem Vazer, sondern Dritten untersteht?

Untersuchen wir die Herrschafts- und Besitzverhältnisse im hinteren Rheinwald. Es galt bisher als selbstverständlich,

nen Gebirgsweiden miteinander in Fehde geraten und die stärkere Partei der andern Vieh und Alpprodukte wegnimmt und fortführt. Auch an der rätisch-lombardischen Grenze ist es darüber wiederholt zu Fehden und Kämpfen gekommen, insbesondere zwischen Schams und Chiavenna (vgl. die Friedensverträge von 1219 im *Periodico Comense*, Bd. XII). Auch die Chiavanner verlangten, als sie 1204 von einem rätischen Edlen die Alp Emet pachteten, daß der adelige Eigentümer sie gegenüber allfälligen Ansprüchen und Angriffen der Gotteshausleute von Cazis und der Freien von Schams schirme und schütze (*tueri et defendere*, Mohr, *Cod. dipl.* I, Anhang). In einem Vertrag zwischen den Erben unseres Walter von Vaz und dem Bischof von Chur wird 1284 — vielleicht gerade veranlaßt durch die vazische Ansiedlung von Walsern auf alpinem Boden — festgesetzt, es mögen die vazischen Erben „vf ir alpun und uf ir lüten alpen (auf den Alpen ihrer Untertanen) belaiten und beschirmen so si beste mugen, das selbe sol och der bischoff tun vff den sinen“ (Mohr, *Cod. dipl.* II, 29).

<sup>42</sup> *Quamdiu ego Walterus et mei heredes universales ipsos Theutunicos defendere praevaleam ...* (Branger, S. 159, Beil. I).

<sup>43</sup> *Quousque prememoratos Theutunicos possim et mei heredes contra predictos dominos vel homines defendere et conducere* (Branger, S. 160, Beilage 1).

daß Walter seine Deutschen im eigenen Herrschaftsgebiet, im Bereiche der Grafschaft Schams, angesiedelt habe. Allein diese Annahme stellt ausschließlich auf spätere Urkunden vom Jahre 1338 ab, wo allerdings der Rheinwald als Pertinenz der vazischen Grafschaft Schams erscheint<sup>44</sup>. Dokumente des 13. Jahrhunderts zeigen, daß tatsächlich der sogenannte untere Rheinwald bis über Splügen hinauf mit dem Schams in Verbindung stand<sup>45</sup>. Es steht jedoch keineswegs fest, daß der sogenannte hintere Rheinwald, auf welchen die Freiheitsurkunde von 1277 sich bezieht, im 13. Jahrhundert unbestritten zu Schams gehörte. Schon der Wortlaut des Freiheitsbriefes von 1277 spricht dagegen. Da dieser sich bezieht auf die Deutschen, welche im Tal des Rheins (Rheinwald) vom Tale Schams bis zum Vogelberg wohnen (*residentiam habentes in valle Rheni de valle Schams usque ad montem qui vulgariter dicitur Vogel*), so ist die bisherige Übersetzung bzw. Interpretation mit „Rheinwald im Tale Schams bis zum Vogelberg“ kaum richtig. Zutreffender übersetzt man wohl „im Rheinwald, vom Tale Schams an bis zum Vogelberg“; der oberen Grenze, Vogelberg, steht die untere, Schams, zur Seite.

Gehört nun dieser hintere Rheinwald überhaupt unbestritten in den Herrschafts- und Besitzbereich des Walter von Vaz? Das ist keineswegs der Fall. Wo Hinterrhein zum ersten Mal urkundlich genannt wird, im Jahre 1219, bildet die dortige Kirche St. Peter de Reno eine Eigenkirche der Freiherren von Sax-Misox und wird von diesen, unter Vorbehalt der saxischen Vogtei- und Patronatsrechte, der Kollegiatkirche St. Johann und St. Viktor zu Misox zugewiesen, der Hauptkirche von Misox und Calanca<sup>46</sup>. Noch 1286 und 1287 betont die Kirche von Misox ihr Besitzrecht zu St. Peter im Hinterrhein. Außerdem anerkennen 1286, in unserer wiederholt zitierten neuen Urkunde, die Deutschen im Hinterrhein ausdrücklich ein Zehntrecht der Kirche Misox an den verpachteten Gütern im Rheinwald<sup>47</sup>.

<sup>44</sup> Mohr, II, pag. 330, 333.

<sup>45</sup> *Periodico Comense* vol. IX (Codice della Rezia chiavennasca, 237—239). Der Friedensvertrag schafft Verkehrssicherheit in tota vale de Sassame et in eius confinibus a sancto Ambrosio de Viamala insursum usque ad Spelugam.

<sup>46</sup> *Bollettino storico della Svizzera italiana* 1890, p. 60 ff.

<sup>47</sup> Mohr, *Cod. dipl.*, II, pag. 44 f., 46 f., sowie unsere Beilage 2. Noch 1527 erklären die Leute von Sufers, Splügen und „Rinwalder“,

Nun pflegt im italienischen Kulturgebiet der Umfang eines Kirchspiels (plebs) und alten Zehntenbezirks mit dem politischen Bezirk zusammenzufallen<sup>48</sup>. Hinterrhein müßte demgemäß der Talschaft Misox, dem Herrschafts-Bereich der Freiherren von Sacco, unterstehen. Diese Annahme erhält nun ihre Bestätigung durch eine bisher ungedruckte Urkunde des Gemeindearchivs Misox vom 30. Dezember 1320. Darin bezeichnet der Edle Simon von Sacco sich ausdrücklich als Herrn der Nachbarschaft Hinterrhein in Rheinwald, als „dominus et rector generalis comunis et hominum et vicinancie de Reno de valle Reni“<sup>49</sup>. Die Nachbarschaft Hinterrhein aber umfaßte mindestens 1301 auch das Gebiet der heutigen Gemeinde Nufenen, die sich erst später zu einer selbständigen Nachbarschaft entwickelt hat<sup>50</sup>. Somit

„das vor zytten, da unsere Landt hant angefangen gebuwen werden und noch wenig volk gsyn syge... da haben die Riner von mitten lant hinin gen Rofle zur kilchen gehört, und von des selben hinus vom priester von Schams (St. Martin!) versehen worden, der ettwo dry oder vier malln ze jars hinin komen sy“ (Urkunde Nufenen). Rofle ist der deutsche Name für Roveredo (Rovelledo); dieser wichtige Markt- und Zollort wird von den Rheinwaldern 1527 als Mutterort des Misox angesehen.

<sup>48</sup> Dies gilt auch für den Nachbarstaat Rätien, Como.

<sup>49</sup> Am 30. Dezember 1320 („1321, Indiction 3“) bestellt die Nachbarschaft locorum de sorporta de Mesoco, versammelt auf Befehl des Herrn Simon von Sacho, dominus et rector generalis comunis et hominum et vicinancie et universitatis de Mesocho, sowie der genannte Herr Simon von Sacho „nomine comunis et hominum et vicinancie de Reno de valle Reni“, über welche „iste dominus Simon est dominus et rector generalis“, Schiedsrichter im Streit zwischen den Gemeinden und Leuten von Misox und Reno einerseits und Stadt und Tal Chiavenna andererseits betreffend Viehweggeld und Weidenutzung (Archiv Misox, Nr. 11).

<sup>50</sup> Die vicinancia de Reno gewinnt im Jahre 1301 zu Erblehen u. a. die „in territorio de Reno“ gelegene Alp Cadrigola (heute im Gebiet von Nufenen); sogar das östlich an diese Alp anstoßende Land (wohl die Horneralp) gehörte schon vorher als Privatbesitz dem Vorsteher der deutschen Gemeinde; denn jene Urkunde von 1301 nennt ausdrücklich „alpen unam que dicitur alpis de Cadrigola, cui coheret amane (östlich!) ser Jacobi castaldi vallis Reni“ (Mohr, II, pag. 311). Die im gleichen Vertrag erwähnten, der Nachbarschaft Reno zu Erblehen überlassenen Alpen Campalesco (unmittelbar westlich von Cadrigola) und Somreno hingegen liegen im heutigen Hinterrhein. Die Alp Somreno ist wohl die heutige Zapportalp, vgl. Bündner. Monatsblatt 1922, S. 295.

beansprucht der Herr von Sax (Sacco) die politische Herrschaft über den ganzen hinteren Rheinwald. Sein dortiger Besitz an Alpen usw. geht auch aus der Urkunde von 1301 hervor<sup>51</sup>. Im Jahre 1361 sah sogar die Rechtsnachfolgerin der Vazer, die Gräfin von Werdenberg, sich genötigt, in aller Form anzuerkennen, daß die Herren von Sax „von alter“ Rechte im Rheinwald besitzen<sup>52</sup>. Wenn daher Walter IV. von Vaz 1277 über die Deutschen im Hinterrhein, diesseits des Vogelbergs, die Schutzherrschaft und oberste Gerichtshoheit geltend macht, so begreifen wir nun, gegen was für *nobiles et ignobiles, barones et liberos* der Vazer die Deutschen zu schirmen gelobt und gegen wen sie solchen Schutz vorab begehren. Weniger gegen die vazischen Untertanen im Schams als gegen die *nobiles* bzw. *barones* von Sacco und deren Vasallen (die Edeln von Andergia nördlich von Misox besitzen bis 1301 Alpen im Rheinwald, die erst in diesem Jahre an die Rheinwalder zu Erbpacht übergehen<sup>52a</sup>), sowie gegen die Nachbarschaft Misox (*Mesocco de supra porta*), welche über die Wasserscheide hinüberreicht<sup>53</sup>. Offensichtlich war der hintere Rheinwald im 13. Jahrhundert eine umstrittene Grenzzone, auf welche sowohl die Freiherrn von Sacco, bzw. ihre Untertanen, als auch der Freiherr von Vaz Ansprüche erhoben<sup>54</sup>. Auch auf anderen Strecken der deutsch-italienischen

<sup>51</sup> Mohr, Cod. dipl. II, Nr. 239, pag. 310.

<sup>52</sup> Quellen zur Schweizer. Geschichte X, pag. 94. Auch im Bundesvertrag des Grauen Bundes mit Glarus von 1400 untersteht Rheinwald den Sax.

<sup>52a</sup> Mohr, Cod. dipl. II, Nr. 239.

<sup>53</sup> Das nördlich übergreifende Alpgebiet der Misoxer blieb insbesondere auch in politischer Hinsicht noch lange strittig. Noch 1635 waltete zwischen Rheinwald und Misox ein Prozeß über die politische Zugehörigkeit dieser nördlich der Wasserscheide gelegenen Alpen Roggio und Curciosa (Urkunde im Landschaftsarchiv Rheinwald). Dieses Areental gehört noch heute zu Bezirk und Nachbarschaft Misox, obwohl es bis gegen Nufenen hinunter reicht und mit Misox nur durch zwei Pässe von 2381 und 2429 m Höhe verbunden ist.

<sup>54</sup> Wie rücksichtslos Walter IV. von Vaz gegenüber dem Bischof von Chur und dem Abt von Disentis seine Interessen wahrte, zeigen die Urkunden bei Mohr I und II. Die Freiherren von Sax-Misox hingegen waren durch ihre damalige schlechte Finanzlage sehr behindert. So war eine Schuld von 1500 Pf. neuer Denare, welche der Edle Albertus f. q. alterius domini Alberti am 31. Januar 1251 gegenüber Edlen von Mendrisio eingegangen war, noch am 6. November 1280



Sprachgrenze haben die lombardischen Nachbarschaften, durch den nahen Absatzmarkt der oberitalienischen Städte frühzeitig zu dichter Bevölkerung gelangt, die Wasserscheide des Gebirgskammes überschritten, die unmittelbar nördlich anstoßenden Alpen gepachtet oder okkupiert und auch die politische Herrschaft der italienischen Talgemeinden nordwärts ausgedehnt<sup>55</sup>. Da bot die Ansiedelung der kriegstüchtigen Walser, unmittelbar in der bestrittenen oder bedrohten Hochzone selber, für die nordalpinen feudalen Grund- und Gerichtsherren ein ausgezeichnetes Mittel, um die italienischen Ansprecher, die ihre Wintersiedelungen nicht so weit in die schattigen nördlichen Hochtäler ausdehnen konnten und wollten, dauernd zurückzuwerfen. Derart will auch der Vazer mittels der Walser seinen Herrschaftsbereich bis zur natürlichen Grenze, bis zum Vogelberg, sichern bzw. zurückgewinnen<sup>56</sup>. Nur bis dahin (*ex ista*

nicht abbezahlt, so daß nun die Untertanen für die Schulden ihrer Herren, der Söhne jenes Albert, Gebrüder Anricus dictus Pizinus und Simon de Sacho, eintreten mußten: die Gemeinde Mesocco de supra-porta gelobte, binnen Jahresfrist 380 Pf. n. D. zu bezahlen, während die Gemeinde Soazza in zwei Terminen 295 Pf. n. D. zu leisten sich verpflichtete (Archiv Mesocco Nr. 3).

<sup>55</sup> So umfaßt die Gemeinde Bormio noch heute das nördlich der Wasserscheide im Einzugsgebiet des Inn befindliche Val di Livigno; das Bergell reicht weit ins Avers hinüber; die Gemeinde Plurs besitzt seit alters die Alpen und seit 1462 (durch Kauf von den Grafen Wilhelm und Georg von Werdenberg-Sargans) auch die Gerichtsbarkeit über das Valle di Lei, obwohl dieses zum Einzugsgebiet des Hinterrheins gehörige Hochtal nur durch einen 2676 m hohen Paß mit Plurs verbunden ist (Crollanza, *Storia del contado di Chiavenna*, 1870, pag. 139). Auch Chiavenna pachtete nachweislich seit Beginn des 13. Jahrhunderts Alpen nördlich der Wasserscheide, insbesondere die Alp Emet, vermochte aber, weniger erfolgreich als die Leute von Bergell und Plurs, keinen politischen dauernden Erfolg einzuheimsen. Die Talschatz Leventina umfaßt seit dem Mittelalter auch das Cadlimotal westlich vom Lukmanier und Alpen nördlich des Gotthardpasses.

<sup>56</sup> Die Ansprüche des Vazers auf den hinteren Rheinwald waren wohl vorab politischer Natur und bezogen sich weniger auf Grundbesitz. Daher zahlen die Walser 1277 ihm keinen Grundzins, sondern nur ein Schirmgeld von 20 Pf. n. D. Das Vazer Einkünfteverzeichnis von zirka 1335 erwähnt freilich neben diesem Geleitgeld von 20 Pf. Mailänder Währung noch einen „Zins“ von 20 Pf. sowie Lämmer (Zehnten) im Werte von 10 Schilling; Quellen zur Schweizer. Ge-

parte montis) gewährt er seinen Schutz. Falls die Deutschen über den Vogelberg hinaus gegen Misox dringen sollten, hört seine Hilfsverpflichtung für sie gegen die zur Wehr sich stellenden Misoxer auf. Gerechterweise leisten andererseits auch die Deutschen dem Vazer Kriegsdiensthilfe nur diesseits des Berges<sup>57</sup>.

Da die ältesten urkundlich bekannten Walserkolonien in Rätien, Rheinwald und Davos, im letzten Lebensjahrzehnt WALTERS und außerdem — zusammen mit dem erst später als WALSERSIEDLUNG belegbaren SAFIEN — im vazischen Machtgebiet

schichte, X, pag. 475 f: Beruht diese Zinsleistung auf einer späteren Besitzesübertragung oder bezieht sie sich auf den unteren Rheinwald? Vgl. auch BRANGER S. 91.

<sup>57</sup> Mit dieser unserer Darstellung lösen die Widersprüche sich auf, in welche ein so vortrefflicher Kenner wie J. C. MUOTH im Jahrbuch für Schweizer Geschichte Bd. 33, 1908, sich verstrickt hat. Er behauptet S. 216, aber ohne Quellenbelege, daß der hintere Rheinwald den Herren von Sax-Misox gehörte, zumal die 1301 erwähnten vicini et commune et homines vicinancie de Reno nach ihm auf eine italienische Dorfverfassung deuten (in Wirklichkeit hat der Urkundenschreiber, ein Comer Notar, die deutsche Gemeinde, wie es ganz begreiflich ist, mit den ihm geläufigeren italienischen Begriffen umschrieben). Aus dieser Herrschaft der SACCO über den hinteren Rheinwald folgert nun MUOTH, daß der Freiheitsbrief des VAZERS von 1277 sich nur auf den unteren Rheinwald beziehen könne (in Wirklichkeit wendet diese Urkunde sich ausdrücklich an „die Deutschen, welche von der Grafschaft Schams bis zum Vogelberg wohnen“). Da MUOTH andererseits, wohl aus späteren Dokumenten, weiß, daß die deutschen Rheinwalder einen Teil ihres Bodens von der Kirche Misox zu Erb-lehen trugen, muß er folgerichtig S. 209 auch diesen kirchlichen Besitz in den unteren Rheinwald verlegen. Angesichts dieser Widersprüche ist es begreiflich, daß MUOTH schließlich die Echtheit des Freiheitsbriefes von 1277 bezweifelte (a. a. O. S. 218, Anm. 4).

Man hätte sich die Entstehung des vazischen Schirmverhältnisses über die deutschen Rheinwalder auch so vorstellen können, daß die Walsler zuerst von den Freiherren von Sax angesiedelt worden wären und nachher, mit ihnen in Zwist geraten, sich dem benachbarten Vazer als Schirmherrn unterstellt hätten. Aber eine solche Annahme widerspricht der Tatsache, daß Walserkolonien uns auch sonst auf vazischem Gebiet entgentreten, in Davos sogar auf vazischem Grundbesitz — nicht aber im Bereich der Freiherren von Sax. Diese würden übrigens wohl kaum durch eine Ansiedlung Fremder sich zu den Misoxer Gemeinden, denen sie finanziell verpflichtet waren, in Gegensatz gestellt haben.

liegen (Davos sogar auf vazischem Grundbesitz) und ihre Freiheiten entweder direkt oder indirekt auf Walter zurückgehen, so ist anzunehmen, daß dieser Freiherr Walter von Vaz sich nachdrücklich um die Ansiedlung der Walser bemüht hat. Insbesondere der Rheinwalder Freiheitsbrief von 1277 zeigt, mit welcher weitgehenden Versprechungen, unter Verpfändung seiner Güter, der Vazer die Deutschen festzuhalten suchte.

Welches sind nun die Motive, welche den Freiherrn zur Ansiedlung der Walser bestimmten? Mit andern Worten: welches sind die Gegendienste, welche Walter in seinem Freiheitsbrief vertraglich sich vorbehält?<sup>58</sup> Wirtschaftliche, finanzielle Erwägungen sind zum mindesten im Rheinwald für ihn nicht ausschlaggebend gewesen. Die Kolonisten zahlen nur ein Schirmgeld, von bloß 20 Pf., also eine Art Rekognitionszins<sup>59</sup>. Dem gleichen Zweck, die politische Herrschaft des Vazers über Land und Leute dauernd sichtbar zu machen, dient auch sein Vorbehalt der Hochgerichts- und Appellationsfälle. Abgesehen von der Erwägung, das bestrittene Gebiet am Hinterrhein stärker seinem Herrschaftsbereich anzugliedern und auszudehnen, steht für ihn unzweifelhaft an erster Stelle die vertraglich festgesetzte Kriegsdienstverpflichtung der Walser<sup>60</sup>. Sie tritt uns

<sup>58</sup> Der vertragliche Charakter des Privilegs von 1277, das geradezu den Ausdruck *conventio* gebraucht, ist von jeher beachtet worden, so von Th. von Mohr, *Cod. dipl.* I, pag. 427, A. 2; Branger, S. 143 f.; Hoppeler, *Bündner. Monatsblatt* 1915, S. 21.

<sup>59</sup> Das Schirmgeld der Deutschen im Rheinwald beträgt 1277 und alle Folgezeit bloß 20 Pf. n. D., jenes der Walser zu Safien 9 Pf. Bilian (= 18 Pf. n. D.), vgl. Branger, S. 149. Auch die — zweifellos vertraglich festgesetzte — Vogtsteuer der Ursener ist auf 10 Pf. Bilian fixiert (*Habsburger Urbar* I, 286). Jede dieser Steuersummen ist niedriger als der private Erblehenzins, den 1300 zwei Walser aus Davos bezahlen (*Mohr*, II, Nr. 97, S. 165). Das Rheinwalder Schirmgeld ist auch geringer als die jährliche Abgabe von 16+39 Pf., welche diese Deutschen gemäß den Erblehenverträgen von 1286 und 1301 nach Misox schulden. Besonders klein erscheint die Steuer verglichen mit den Jahreszinsen, welche die Vazer von ihren Alpen erhalten; so erträgt die Alp Rhäzüns, nördlich des Splügenpasses, ihnen von Seite ihrer Pächter jährlich die Summe von 100 Pf. Mailänder Währung (das Fünffache der Rheinwalder Steuer) und dazu noch 20 Pf. hochwertigen Pfeffer (*Quellen zur Schweizer. Geschichte*, X, 476).

<sup>60</sup> Aus dieser Betonung der Kriegsdienstpflicht in den Walser Freiheitsbriefen erklärt sich die schon in der älteren Literatur stark



nicht nur im Freiheitsbrief von Rheinwald, sondern in der Folge in allen wichtigeren rätischen Walsersiedlungen, insbesondere auch im vazischen Davos und Safien, entgegen<sup>61</sup>. Die Walser von Rheinwald geloben 1277 der Herrschaft diesseits des Vogelberges unbeschränkte Kriegshilfe, unter der einzigen Bedingung, daß die Herrschaft nachträglich ihre Auslagen zurückerstattet.

Zweifellos stellt diese militärische Abmachung (*conventio*) einen der frühesten und interessantesten Versuche mittelalterlicher Territorialherren dar, um die allgemeine Wehrpflicht der bäuerlichen Bevölkerung zu erneuern und auf eine gesunde Grundlage zu stellen. Die altgermanische allgemeine Wehrpflicht, wie sie in den kleinräumigen älteren Germanenstaaten gegolten hatte, war im Frankenreich und in dessen großräumigen Nachfolgerstaaten untergegangen, vorwiegend deshalb, weil die Bauern die geforderte monatelange Selbstverpflegung und Selbstrüstung wirtschaftlich nicht mehr zu leisten vermochten<sup>62</sup>. Daher war das Bauernheer seit der Frankenzeit durch eine Art naturalwirtschaftlichen Söldnertums, das Lehensaufgebot, ersetzt worden. Die allgemeine Wehrpflicht schrumpfte schließlich zusammen zu einem beschränkten, vielerorts bloß

---

vertretene Lehre, die Walser seien etwa von den Hohenstaufen als *P a ß w a c h e* angesiedelt worden.

<sup>61</sup> Vgl. Branger, Rechtsgeschichte der freien Walser, Abhandlungen zum Schweiz. Recht, hrsg. von Max Gmür, Bern 1905, S. 138ff.; R. Hoppeler, Bündner. Monatsblatt, 1915, S. 19 ff. — Die Walser haben ihre Kriegshilfe überall „mit Schild und Speer“ zu leisten. Doch treffen wir diese Formel nicht bloß im Walserrecht, sondern auch bei den Romanen von Bormio und Stalla, den Freien von Laax, im Freiamt Affoltern usw. Auch Unfreie sind gelegentlich, u. a. auch in Rätien, mit Schild und Speer dienstpflichtig (Branger, S. 140; F. v. Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentl. Rechts, S. 272). — Schild und Speer bilden wohl die Minimalforderung der Infanteriebewaffnung, doch ist die Formel kaum wörtlich zu interpretieren; sie ist eine bequeme, leicht im Gedächtnis haftende Alliteration wie Wunn und Weid, Haus und Hof. Sie steht im Gegensatz zur ritterlichen Kriegsdienstpflicht mit Roß und Rüstung, wie sie z. B. eingehend im österreichischen Landrecht von 1266 beschrieben wird (Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 103, Nr. 54—56).

<sup>62</sup> Über die karolingische Wehrpflicht vgl. MG., LL., II, 1, pag. 125 (Nr. 15 und 19), pag. 137 und 168, dazu Hans Fehr, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1921, S. 172.

eintägigen Landsturm- und Polizeidienst<sup>63</sup>. Die bäuerlichen Untertanen empfanden diese Stellung schließlich als ein Privileg, an dem sie gegenüber dem Landesherrn zähe festhielten<sup>64</sup>.

Dagegen finden wir im Rheinwalder Freiheitsbrief von 1277 — ähnlich im Davoser Freiheitsbrief von 1289 — die allgemeine Wehrpflicht auf Grund eines interessanten Kompromisses: die Walser leisten eine unbedingte, zeitlich unbeschränkte Hilfe<sup>65</sup>. Die Herrschaft hinwiederum verzichtet stillschweigend auf jede Forderung einer Selbstverpflegung der Krieger. Alle Unkosten sollen vielmehr den Mannschaften von Seiten des Landesherrn zurückbezahlt werden.

Mit diesem Vertrag war beiden geholfen: die Walser konnten ihre Verpflichtung erfüllen, ohne wirtschaftlich ruiniert zu werden; der Vazer aber besaß eine jederzeit disponible Truppe, die er zwar zu verpflegen, aber nicht zu besolden brauchte und die ihm somit billiger kam, als Söldner<sup>66</sup>. Er hatte in ihnen eine Waffe, die insbesondere im Gebirgskrieg und zur Verteidigung und Belagerung von Burgen sehr geeignet war.

<sup>63</sup> Hans Fehr, Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter, in: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt., Bd. XXXV, 1915, S. 147 f., 182, 207; F. v. Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentl. Rechts, S. 272; Paul Schweizer, in: Quellen zur Schweizer. Geschichte XV, 2, S. 565, 572, 576, 583, 589.

<sup>64</sup> Nicht nur die spätmittelalterlichen Fürsten, sondern auch die jungen eidgenössischen Stadtstaaten hatten große Mühe, diese mittelalterlichen Privilegien zu beseitigen. So beklagten sich 1441 die Gröninger gegenüber Zürich, daß sie, statt der alten Beschränkung der Heerespflicht bis zum Sonnenuntergang, jetzt sogar in die Lombardei aufgeboden würden!

<sup>65</sup> Die Beschränkung der Kriegsdienstpflicht auf „diesseits des Bergs“ im Freiheitsbrief für Rheinwald von 1277 entspricht der Begrenzung des vasischen Schirms auf das Gebiet diesseits des Vogelbergs. Kriegshilfe über diesen Berg erforderte von Fall zu Fall besondere Abmachungen und wohl auch Soldzahlung.

<sup>66</sup> Die von Muoth, Jahrbuch für Schweizer. Geschichte, XXXIII, S. 214 f. und Hoppeler, Bündner. Monatsblatt, 1915, S. 21 vertretene Auffassung, daß in der Erstattung der Kosten auch ein Sold inbegriffen sei, vermag ich nicht zu teilen. In diesem Falle würde die Soldhöhe wohl ähnlich festgesetzt sein wie etwa im Bündnis der Waldstätte mit Bern von 1353. Zudem finden sich unter allen späteren Klagepunkten betreffend den Inhalt der Kriegsdienstpflicht nie irgendwelche Beschwerden über die Höhe des Soldes.

Warum hat wohl Walter von Vaz zur Neuschöpfung der Wehrpflicht gerade die fremden Walser ins Land gerufen und nicht seine bisherigen romanischen Untertanen für diese Zwecke herangezogen? Es hielt wohl schwer, in die altüberlieferten Rechtsgewohnheiten der romanischen Talbevölkerungen den Dienstzwang einzuführen; auch mochten ihm die Walser zuverlässiger erscheinen, da sie, von vorneherein in einem gewissen Gegensatz gegen die älteren Besitzer, bezw. Anwärter des Bodens stehend, doch noch längere Zeit sehr auf den Schirm des politischen Oberherrn angewiesen waren. Die Walser konnten leichter auch gegen ungebärdige romanische Untertanen eingesetzt werden. Den deutschen Kolonisten wiederum fiel die Wehrpflicht leichter als den Romanen; nicht nur aus Tradition — weil sie Kriegsdienst und wohl auch Wehrpflicht aus ihrer Heimat in Toce- und Rhonegebiet her stärker gewohnt waren —, sondern noch aus wirtschaftlichen Gründen. Überwiegend auf Viehzucht eingestellte Gebiete vermögen die anwachsende Bevölkerung weniger zu ernähren als Ackerbaulandschaften; so sind ihre Bewohner immer auf Nebenverdienst, gerade auch auf Söldnertätigkeit, angewiesen. Auch körperlich ist der Hirte zum Kriegsdienst in gewisser Hinsicht tauglicher, als der Bearbeiter des Bodens<sup>67</sup>. Vor allem aber ist der Viehzüchter auch in den Alpen leichter und häufiger abkömmlich; er vermag seine teilweise weniger anstrengende Tätigkeit leichter, als dies beim Talbauer der Fall ist, eine Zeitlang auf Frauen oder Jugendliche abzuwälzen oder mittels Zusammenlegung (genossenschaftlichem Großbetrieb)<sup>68</sup> Kräfte frei zu machen, während im Tale häufiger alle Bewohner zu gleicher Zeit aufs höchste in Anspruch genommen sind<sup>69</sup>. Aus dem gleichen Grunde hat

<sup>67</sup> Über die militärische Bedeutung des Gegensatzes von Ackerbau und Viehzucht vgl. E. Fueter, Geschichte des europäischen Staatensystems von 1492—1559, S. 39 und das dort zitierte Buch A. R. Cowan, „Master Clues in World History“, 1914.

<sup>68</sup> Auch die Alpgenossen von Piumogna (oberhalb Prato im Livinental) verordneten in ihrem Statut vom 7. Juli 1286, „quod a festo sancti Petri usque ad festum sancti Bartolomey non posit fieri imperpetuum nixi bogiam vnam de lacte“ (Archiv Dalpe).

<sup>69</sup> Da die Walser im Spätjahr einen großen Teil des Viehs auf die italienischen Märkte abzustoßen pflegten, so spielte bei ihnen die Heuproduktion für den Winterbedarf nicht eine der Größe ihrer sommerlichen Viehbestände proportionale Rolle.

auch die übrige Hirtenbevölkerung der schweizerischen Alpenwelt von jeher das Hauptkontingent der Söldner gestellt.

Gebirgsdynasten, wie den Vazern, erfüllte die Ansiedlung von kriegsdienstpflichtigen Walsern z. T. den gleichen Zweck, wie den Territorialherrn der Ebene die Städtegründung, die im Gebirge, schon mangels einer genügenden lokalen Ernährungszone, für eine bloß konsumierende, gewerbliche oder kommerzielle Bevölkerung schwieriger sich gestaltete. Den Machthabern der Ebene boten ihre Städte feste, durch die Wehrpflicht der Bürger verteidigte Beherrschungspunkte und, mittels der Städtesteuern, die Möglichkeit zur Anwerbung von Soldtruppen an Stelle der immer unzuverlässigeren Untervasallen. Eine solche militärische Aufgabe erfüllten im Gebirge besser unsere Walser, die ja u. a. auch als Burgbesatzungen verwendet wurden<sup>70</sup>.

Diesen Zweck für die Dynasten leisteten die deutschen Kolonisten freilich nicht dauernd. Ähnlich, wie einst die feudalen, ritterlichen Elemente die Hilfsverpflichtungen für den Lehensherrn immer mehr reduzierten, so haben auch die Walser, nachdem im Laufe der Zeit von Seiten der Nachbarn ihre Daseinsberechtigung anerkannt worden und somit der herrschaftliche Schirm weniger notwendig war, ihre Verpflichtungen eingeschränkt<sup>71</sup> und, im Verein mit den romanischen Bevölkerungen

<sup>70</sup> Über Walser als Burgbesatzung um 1300 unten Anm. 95. Wie stark die militärische Beherrschung der rätschen Alpentäler auf dem Burgbesitz ruhte, zeigen gerade die Verträge zwischen den Vazern und dem Bischof von Chur aus den Jahren 1284 und 1299 (Mohr, II, pag. 28 f. und 145), wo jeder Kontrahent den Burgenbau des andern einzuschränken sucht. Wenn der Bischof von Chur im 14. Jahrhundert bei der Abtretung von Jagberg und der Feste Ramschwag an Österreich ausdrücklich die Walliser vorbehält („vsgenommen etlicher Walliser“, Handschrift 450/220 des Wiener Staatsarchivs, fol. 55 a), so deutet dies darauf hin, daß die Walliser sozusagen als Pertinenz zu diesen Burgen, als Burgbesatzung, aufgefaßt werden konnten. Auch sonst hat die auf den Walserhöfen lastende Kriegsdienstpflicht eine gewisse Ähnlichkeit mit den Burglehen (feoda castrensia), die uns im 13. und 14. Jahrhundert, z. B. im habsburgischen Territorium, zahlreich begegnen.

<sup>71</sup> Die territoriale Einschränkung der Wehrpflicht durch die Walser wird im 15. Jahrhundert greifbar, Branger, S. 144, Anm. 5; vgl. für Rheinwald insbesondere die neuen, einschränkenden Abmachungen von 1455 und 1539 mit den Werdenbergern bzw. mit den Grafen von Trivulzio (Urkunden im Landschaftsarchiv Rheinwald zu Nufenen).

Rätien, zuletzt die volle Selbstbestimmung gewonnen<sup>72</sup>. Walsergemeinden wie Davos haben in der rätischen Freiheitsbewegung eine führende Rolle gespielt.

### III.

#### Über die Veranlassung der Siedlung im Rheinwald.

Zweifellos dürfen wir — neben jener Erweiterung bzw. Sicherung der vazischen Herrschaftsansprüche im hintern Rheinwald — den Kriegsdienst der Walser als ein Hauptmotiv ansehen, welches den rätischen Freiherren veranlaßte, diesen Deutschen eine neue Heimat, Schirm und Autonomie zu gewähren. Offensichtlich wußte unser kluger Realpolitiker auch, daß die Walliser für den Kriegsdienst, den er mit so weitgehenden Gegenverpflichtungen und Versicherungen zum Voraus belohnte, besonders tauglich und befähigt waren. Die beste Garantie besaß er zweifellos dann, wenn die neuen Ansiedler sich bereits im Kampfe erprobt hatten. Walter von Vaz kannte die kriegerischen Fähigkeiten der Bergler aus eigener Erfahrung. Schon 1262 kommandierte er, wie der St. Galler Chronist Kuchimeister uns zufällig berichtet, als Hauptmann für die Gräfin von Rapperswil Soldknechte aus Churwalden, Glarus und Schwyz und führte sie gegenüber dem Abte von St. Gallen zum Sieg<sup>73</sup>. So dürfte ihm auch die kriegerische Brauchbarkeit der Walser nicht unbekannt geblieben sein; denn diese sind, wie schon Muoth mit Recht bemerkt hat, „bis in das 16. Jahrhundert hinein die Söldner und Landsknechte par excellence“ gewesen<sup>74</sup>. Hatten

<sup>72</sup> Schon 1362 stehen die Walsergemeinden Rheinwald und Safien, verbündet mit den Freiherren von Rhäzüns, Belmont, Montalt und Sax im Kampf gegen die vazischen Erben, die Werdenberger (Quellen zur Schweizer. Geschichte, X, 93). Wenn beim Friedensschluß die Werdenberger geloben, künftig die Niederlassung von „frömde herkomen lüte“ in den Gerichten des Walther von Rhäzüns nicht zu hindern, so bezieht sich diese Bestimmung wohl auf die Ansiedlung solcher, mit dem Rhäzünser verbündeter Walser (a. a. O. Nr. 50, S. 95).

<sup>73</sup> Kuchimeister, Ausgabe Meyer von Knonau, S. 57 ff.: „Do was Raprechtswiler hobtherr Walther von Vatz und gewan der als vil lüt von Switz und von Glarus und von Kurwalhen, das unser lüt entwichen mußend“. Der gleiche St. Galler Chronist berichtet, daß um die Mitte des 13. Jahrhunderts „Soldner von Swiz und von Ure“ auch Dienste beim Abt von St. Gallen nahmen (a. a. O. S. 30).

<sup>74</sup> Jahrbuch für Schweizer. Geschichte, Bd. XXXIII, S. 215.



doch selbst lombardische Große gerade in jenen Jahrzehnten Söldner aus den Alpentälern in ihrem Dienst<sup>75</sup>. Schon vor Jahren hat daher R. Hoppeler die Auffassung vertreten, die Rheinwalder Kolonisten seien entlassene Söldner, die vom Wallis her über Furka und Oberalp als Fußknechte nach Rätien marschiert, in rätischen Fehden vom Vazer verwendet und nachher von ihm angesiedelt worden seien<sup>76</sup>.

Auch vom Standpunkte der Walliser aus darf man m. E. zu einem ähnlichen Schlusse gelangen. Schwerlich hätten die Kolonisten sich gegenüber dem politisch und kriegerisch un-  
gemein tätigen Vazer zu einer derart weitgehenden Kriegshilfe, auch zu Angriffszwecken<sup>77</sup>, verpflichtet, wenn ihnen die Kriegstätigkeit fremd, ungewohnt, unerwünscht gewesen wäre. Nun wissen wir insbesondere von den Pomatern, die ja das Hauptkontingent der Leute im Rheinwald bilden, daß sie noch zu Ausgang des Mittelalters als begehrte Söldner sich glänzend bewährten<sup>78</sup>. Und wir haben allen Grund zur Annahme, daß sie schon im fehdereichen 13. Jahrhundert in dieser Eigenschaft sich betätigten. Vermutlich sind die Pomater schon von den Herren ihrer Talschaft, dem Adelsgeschlecht de Rodis, als Krieger verwendet worden. Ihre Organisationsformen in der neuen rätischen Heimat lassen mit einem militärischen Ursprung sich sehr wohl vereinbaren<sup>79</sup>.

<sup>75</sup> Auf die Verwendung italienischer, rätischer und deutscher Gebirgssöldner im Dienst lombardischer Großen und Kommunen habe ich seit 1911 wiederholt aufmerksam gemacht, vgl. z. B. mein *Blenio und Leventina*, 1911, S. 10, Anm. 2, 203 f., 214, Anm. 2.

<sup>76</sup> Bündner. Monatsblatt 1915, S. 21.

<sup>77</sup> *Est etiam alia conventio facta inter me et cum meis heredibus universis et ipsos sepenotatos Theutonicos et ipsorum heredes, quod mihi servire debeant et meis heredibus universis cum personis ipsorum in guerris et in rasis et in strepitu ex ista parte montis ubicumque voluero et mei heredes et necesse habuero, fideliter et sine fraude*, Branger, Anhang, Nr. 1, pag. 160.

<sup>78</sup> Karl Tanner in: *Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft*, IX, S. 479.

<sup>79</sup> Die deutsche Kolonie zu Davos wird am 1. September 1289 mit den Namen „Wilhelm der ammen und sine gesellen“, „Wilhelm und sin gesellschaft“ bezeichnet. Sie bildet demnach eine gewillkürte Vereinigung. „*Societas Theutnica*“ nennt der Truchseß von Dießenhofen eine deutsche Söldnerkompagnie in Italien (Böhmer, *Fontes*, IV, 111). Bemerkenswert ist ferner, daß die Walsergemeinden, im Gegen-

Aber wenn die von uns nachgewiesene Herkunft der Rheinwalder aus den Tosatälern ihre kriegerische Vergangenheit einerseits wahrscheinlich macht, so gibt sie andererseits zu gewissen Bedenken Anlaß. Der Formulierung, der Vazer habe die Tüchtigkeit der Walser vorher in rätischen Fehden erprobt, steht die Tatsache entgegen, daß unsere Kolonisten nicht aus dem Rätien unmittelbar benachbarten obersten Wallis stammen<sup>79a</sup> und zudem uns in jenen Jahren größere rätische Kämpfe, welche eine starke Verwendung fremder Söldner notwendig machen könnten, in den Quellen nicht entgegentreten.

Und doch bietet die ennetbirgische Herkunft der Rheinwalder, ihre Einwanderung von Süden her, wohl erst die Erklärung für jene vorausgesetzte militärische Bewährung der Ansiedler. Denn unmittelbar in den Jahren vor der Ausstellung des Freiheitsbriefes spielen sich in der lombardischen Alpenzone, im Durchmarschgebiet unserer Rheinwalder, lang dauernde heftige Kämpfe von weltgeschichtlicher Tragweite ab. Auf diesem lombardischen Kriegsschauplatz viel mehr als in Rätien dürften unsere Leute aus Pomat, aus Simpeln, Brig und aus dem Maggiatal mitgefochten haben und dem Vazer bekannt geworden sein. Die lombardischen Alpentäler begegnen uns schon im 12. Jahrhundert und noch mehr seit den Tagen Friedrichs II. als Kampfgebiet im Ringen der Stadtkommunen Mailand und Como, Novara und Vercelli, in den Fehden der Guelfen und Ghibellinen, der oberitalienischen Popolanen- und Adelparteien. Diese an der Nordgrenze Italiens liegenden, dem Zugriff der Hauptstädte und der regierenden Innenparteien weniger leicht ausgesetzten Gebirgstäler waren ein beliebtes satz zu den italienischen Markgenossenschaften, nicht eine kollegiale, sondern eine monokratische Spitze aufweisen, so in Bosco, im Rheinwald und zu Davos. An den beiden erstgenannten Orten führt der Vorsteher auch das vornehme Prädikat *ser*; *ser* Jacobus von Riale, *castaldus vallis Reni*, bekleidet seine Würde 1286 und 1301, also von der Ansiedlung an kontinuierlich bis ins 14. Jahrhundert; 1301 hat er größeren Privatbesitz (offenbar eine Privatalp südlich Nufenen); es wäre denkbar, daß dieser Gemeindeleiter seinerzeit Führer einer Söldnerabteilung war; *castaldus* bedeutet häufig Kastellan.

<sup>79a</sup> Die normale Hilfsroute zeigt das fünfjährige, für den Bereich der Diözese Chur gültige Bündnis des Churer Bischofs Friedrich von Montfort und des Abts von Disentis und Freiherrn von Frauenberg mit fünf Adeligen aus dem deutschen Oberwallis, abgeschlossen zu Ursern am 5. August 1288 (Mohr, Codex dipl. II, S. 142, Nr. 83).

Sammlungs- und Aufmarschgebiet der feudalen Elemente, insbesondere der adeligen Außenparteien, wenn sie mit den regierenden Popolanen im Kampfe lagen. Da diese Adeligen meistens auch „Kaiserliche“, Ghibellinen, waren, fühlten sie sich hier durch die deutsche Grenze und die Nachbarschaft der deutschen adeligen Standesgenossen gedeckt.

Vornehmlich gestützt auf die italienischen Zentralalpentäler, gingen nun gerade seit Beginn der 1270er Jahre die ghibellinischen Adeligen dazu über, die seit anderthalb Jahrzehnten aufgerichtete Herrschaft der guelfischen Torriani in Mailand, Como, Novara usw. niederzuringen. Im oberen Tessin besaßen der Mailänder Erzbischof Otto Visconti und sein Feldherr Simon von Locarno immer wieder einen Sammelpunkt für ihre Kräfte. Nach wechselvollen Land- und Seekämpfen am Langensee erfochten sie im Januar 1277 bei Desio den endgültigen Sieg. Er begründete die Herrschaft der ghibellinischen Visconti in Mailand und ihrer Parteigenossen, der Rusconi, in Como<sup>80</sup>.

In diesen Kämpfen wirkten, wie das im damaligen Italien, zumal bei längeren Feldzügen, immer mehr Regel ward<sup>81</sup>, Söldnertruppen entscheidend mit, bei den verbannten Adeligen begreiflicherweise noch mehr<sup>82</sup>, als im Heere der guelfischen Regierungspartei<sup>83</sup>. Auch die Mannschaften der Zentralalpentäler

<sup>80</sup> Über diese Kämpfe, soweit sie die lombardischen Alpentäler betreffen, vgl. Karl Meyer, Die Capitanei von Locarno im Mittelalter, Zürich 1916, S. 177—201. Desio liegt südlich von Como.

<sup>81</sup> Zu den Solddiensten in Italien im 13. Jahrhundert vgl. H. Niese, Zur Geschichte des deutschen Soldrittertums in Italien, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, hrsg. vom Preuß. Histor. Institut in Rom, VIII, 217 ff.; Davidsohn, Geschichte von Florenz, IV, 226 f., 230 und Anhang S. 50. Davidsohn betont, daß die in landsmannschaftlichen Kompagnien fechtenden Fußsöldner viel zahlreicher waren als die Soldritter.

<sup>82</sup> Da die italienischen Kommunen ihren Untertanen den Söldnerdienst bei Großen, die dem betreffenden Stadtstaat nicht gehorchten, streng untersagen (so Bergamo M.H.P. XVI, col. 1691), so blieb diesen Nobili, wenn sie verbannt oder flüchtig waren, keine andere Widerstandsmöglichkeit gegenüber den Innenparteien als die Anwerbung fremder Söldner. Durch diese ghibellinischen Adeligen vor allem sind, wie Niese und Davidsohn zeigen, die deutschen Soldritter nach Italien gezogen worden.

<sup>83</sup> In den italienischen Stadtstaaten herrschte seit dem 12. Jahrhundert die allgemeine Wehrpflicht der Bürger vom 18. bis 60. Alters-



fanden hier ihre Betätigung, besonders im Heere des Simon von Locarno. Im Frühjahr 1276 begab sich Erzbischof Otto Visconti persönlich nach Giornico und sammelte die Bergleute unter seine Fahne<sup>84</sup>. Am Langensee focht im Heere Simons neben den milites Theutonici<sup>85</sup> auch die Bergmannschaft (*montana turba*) mit<sup>86</sup>. Aus welchen Tälern und Ortschaften die Gebirgstruppen sich rekrutierten, berichten unsere Quellen nicht. Noch im Spätjahr 1277, wo die Sieger jedenfalls das meiste Fußvolk entlassen hatten, dienen Knechte aus Churwalen in der ghibellinischen Besatzung zu Lugano<sup>87</sup>; demnach sind für

jahr (so in Como; M. H. P. XVI, col. 218). In den langwierigen Kämpfen seit dem Tode Friedrichs II. wurden jedoch häufig die Landgemeinden zur Stellung einer bestimmten kleineren Mannschaftszahl verpflichtet, für Besatzungszwecke usw. Da die Gemeinden diese Leute zu besolden hatten, riß das Söldnerwesen auch hier ein. So zahlte 1263 Chiavenna einem Angehörigen für seinen 32tägigen Dienst als *soldaterius exercitus de Bilizona, in quo stetit pro ipso comune de Clavenna*, einen Sold von je 3 *solidi* pro Tag (*Periodico Comense*, XII, pag. 237 f., Nr. 319 und 320). Mit dem Sieg der Signorie wurde das Bürgerheer in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts regelmäßig durch Söldnertruppen ersetzt.

<sup>84</sup> Eine ausgezeichnete Quelle über die lombardischen Ereignisse in dieser Zeit bildet das etwa 1295 vollendete Gedicht: „*Liber de gestis in civitate Mediolani*“ des Predigermönchs Stephan von Vimerate, aus der Umgebung des Otto Visconti. Er berichtet zum Sommer 1276 vom Erzbischof: „*Consedit in ipso Zurnigi castro, valles sibi subdere nitens Ac montes. Populum legit non pluribus armis Tectum; pars arcum leva, pars missile dextra Vulgus inerme gerit, caput arta casside pressum Cingitur ense femur; vix pure pondere ferri Quis tegitur, cordis tamen omnes robore freti Diplois at reliquos artus tegit, umbo sinistram.*“ Ausgabe Calligaris in Muratori, *Rerum Italic. Scriptores*, Nuova Edizione, IX, 1, p. 67.

<sup>85</sup> Die trefflich orientierten zeitgenössischen *Annales Placentini Ghibellini* (M. G., *Scriptores XVIII*, 564) schildern, wie Simon von Locarno im Herbst 1276 Arona belagerte „*cum militibus Theonicis et alia magna gente*“.

<sup>86</sup> Stephanardus de Vicomercato, a. a. O. pag. 63: „... *quiritis assistit mucro Germani civibus audax conductus precio*...“; er erwähnt pag. 66 f. die „*plebs montana*“, wie sie nach einer vorübergehenden Niederlage „*se convertit ad alpes*“, und schildert die Zusammensetzung des Ghibellinenheeres mit den Worten: „*miles ibi Germanus adest montanaque turba*“.

<sup>87</sup> „*Lorencius de Crualla, qui stat cum domino Paxio Avvocato de Cumis in burgo Lugani*“; ist 1277, Dezember 20. Ind. 6 Zeuge zu

die entscheidenden Kämpfe sogar nordalpine Mannschaften angeworben worden. Umso selbstverständlicher erscheint es, daß auch die dem Kriegsschauplatz näher wohnenden, südalpinen Bergleute herangezogen wurden, neben Mannschaften aus dem Tessintal und aus V. Maggia<sup>88</sup> zweifellos auch Krieger aus dem übervölkerten Pomat, diesem bekannten Söldnertale<sup>89</sup>, das ja seit 1244 über die Guriner Furka hinüber schon eine Siedlung in die Gerichtsgemeinde Locarno vorgeschoben hatte: Die Leute von Bosco konnten als Locarner Untertanen von Simon regelrecht aufgeboten werden<sup>90</sup>. Dieser Feldherr hatte die tapferen deutschen Walliser schon in den Kämpfen um 1260<sup>91</sup>, ja vermutlich schon in den 1240er Jahren kennen gelernt<sup>92</sup>. Gerade in den nächsten Jahrzehnten finden wir die deutsche Gemeinde Bosco und auch Leute aus dem Pomat eng verknüpft mit Orellischen Ghibellinenführern<sup>93</sup>, zum Teil bei Locarno auf Orelli-

Lugano (Urkunde im Patriziatsarchiv Olivone). Pasio Avvocati aus dem bekannten Comer Adelsgeschlecht war damals ghibellinischer Podestà von Lugano (M.H.P. XVI, pag. 246 Mitte, und Rovelli, Storia di Como II, 220). Über churwalische Söldner im Dienste des Walther von Vaz vgl. Anm. 73.

<sup>88</sup> Eine Steuerquittung der Landschaftsgemeinde von Locarno nimmt 1286 Bezug auf Söldner, welche die Nachbarschaft Gordevio im Maggiatal zu stellen hatte: „libr. xlii et sol. vii et den. vi pro capitale soldateriorum dicti comunis de Gordavio“ (Archiv Gordevio).

<sup>89</sup> Vgl. Anm. 78.

<sup>90</sup> Über Bosco vgl. Anm. 30.

<sup>91</sup> Im Jahre 1260 wirkte Simon von Orello als Bundesgenosse des Grafen Peter von Savoyen an einer Fehde gegen den Bischof Heinrich von Sitten mit und wurde in den Friedensvertrag vom 5. September 1260 aufgenommen. *Fontes Rerum Bernensium* II, 507.

<sup>92</sup> Simon von Locarno stand seit Spätjahr 1239 in den Tessintälern und in der Lombardei in jahrelangem heftigem Kampf gegen Friedrich II. und die Stadt Como. Auch der Bischof von Sitten zählte damals zu den Gegnern des Hohenstaufen.

<sup>93</sup> Dominus Jacobus domini Symonis de Orello, ein Sohn des berühmten Capitans, als von Bosco erwählter Schiedsmann, setzte, zusammen mit dem Pfarrer von Cevio, gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Grenzen der jungen Gemeinde Bosco fest. Guifredus qui dicitur Pexallus de Orello waltete 1311 als Schiedsmann in dem großen Streit zwischen Bosco und Losone (Archiv Bosco). — Am 2. Juli 1316 finden wir den „Guilielmus Todeschus f. q. Anrici de Formaza, qui stat Locarni“ neben Locarner und Comer Adeligen, einem Geistlichen und dem Arzt aus Varese, als Testamentszeugen am Sterbebett des Capi-

schem Grund und Boden angesiedelt<sup>94</sup>. Walliser dienen auch in der Folgezeit auf den Burgen der Orelli<sup>95</sup>. Im Oberwallis selber besaß der Name des Simon von Orello einen starken Klang: 1284 schlichtet er zu Simpeln — am Heimatort einiger unserer Kolonisten — als erwählter Schiedsman eine Fehde zwischen den deutschen Oberwallisern und den Eschentalern; die Urkunde stammt von Simons Sekretär<sup>96</sup>. Im Frühjahr 1291 ist es für die Mailänder Kaufleute ganz selbstverständlich, daß Walliser bei der Kommune Mailand als Söldner dienen<sup>97</sup>, d. h. beim (erst 1293 verstorbenen) Erzbischof Otto Visconti<sup>98</sup>.

tans Francius de Orello, einem Sohn des Comer Juristen und Politikers Jacobus de Orello (Archivio arcipreturale Locarno).

<sup>94</sup> Am 11. April 1317 bebaut ein „Guarnerius Teutonicus“ Land bei Locarno „pro heredibus condam domini Tadey de Orello“ (Arch. arcipr. Locarno).

<sup>95</sup> Eine Urkunde des Vogt-Rektors Guido von Orello (eines Verwandten Simons) im Bleniotal vom 9. Februar 1309 nennt unter den Zeugen: Spagnolus de Valexio stat saldaderius domini advocati (de Orello) in castelazio de Entrecixio bei Ponte Valentino (Patriziatsarchiv, Ponte Valentino, V. Blenio).

<sup>96</sup> Druck in Blätter aus der Walliser Geschichte III, 1907, S. 64—69.

<sup>97</sup> Ein Vertrag zwischen der Kommune und Kaufmannschaft Mailand einerseits und dem Bischof von Sitten setzt am 15. März 1291 u. a. fest: „Item quod dominus episcopus teneatur et debeat infra VIII dies proximos facere preconizari et praecipere per terram suam, quod nullus de terra sua seu de districtu faciat societatem vel debitum cum communi Mediolani vel aliquo negotiatore vel alio homine vel aliquod servitium faciat vel ad soldum vel ad feudum vel in exercitum vel soldatam vadat vel aliquod eis vel alicui eorum credat sub spe alicuius represalie, nisi solo modo contra eum qui debitor vel fideiussor extiterit in contractu“ (Mémoires et Documents de la Suisse Romande XXX, p. 417). Hoppeler, der im Bündner. Monatsblatt 1915, S. 19 auf die Stelle hinweist, hält den Artikel für ein Solddienstverbot. Der Sinn der interessanten Bestimmung, die nur als Ganzes gewürdigt werden kann, ist unbedingt folgender: Kein Untertan des Bischofs von Sitten soll mit der Kommune Mailand oder einem Mailänder Kaufmann oder Bürger ein Gesellschafts- oder Schuldverhältnis eingehen oder bei ihnen Solddienste nehmen, in der Hoffnung, bei Nichtbezahlung der Schuld oder des Soldes sich dann an beliebigen Mailänder Kaufleuten durch Repressalien (eigenmächtige Pfändung von Kaufmannsgütern, Gefangennahme zwecks Erpressung eines Lösegeldes usw.) schadlos zu halten; sondern das Repressalienrecht soll einem solchen Walliser Gläubiger nur gegen den vertraglichen Schuldner und

So sprechen alle Indizien dafür, daß unsere Rheinwalder Kolonisten — als sie, gerade in diesen Kriegsjahren, aus verschiedenen Heimatorten, Simpeln, Pomat und V. Maggia kommend, ausgerechnet auf dem Kriegsschauplatz zu Locarno zusammentrafen — sich hier als Söldner im Dienste der Ghibellinen gefunden und, wie es auch bei Fußknechten die Regel war, zu einer landsmannschaftlichen Truppe zusammengeschlossen haben.

Und auf diesem Kriegsschauplatz dürfte am ehesten auch der Freiherr Walter von Vaz die Bekanntschaft der Walliser gemacht und diese zur Niederlassung in seiner Herrschaftszone veranlaßt haben.

Die rätischen und Tessiner Ghibellinenmagnaten haben sich von jeher in ihren Kämpfen wechselseitig unterstützt<sup>99</sup>. Wohl nicht zufällig ist der erste große Gegenschlag gegen die alpine Herrschaft der guelfischen Torriani im Spätjahr 1273, zweifellos auf die Kunde von der endlich erfolgten Wahl eines deutschen Königs (1. Oktober 1273) hin, ausgerechnet von dem Orelli-Zweig im Bleniotal geführt worden. Wohl nur mit Hilfe der rätischen Adeligen vermochte Matheus von Orello damals

---

Bürgen zustehen. Das Repressalienrecht wird durch diesen Artikel nicht völlig ausgeschaltet (wie Al. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs, I, 216 meint), sondern nur geregelt. Offenbar war es wiederholt vorgekommen, daß u. a. Walliser Söldner, die bei der Kommune Mailand, unter Otto Visconti, Solddienste geleistet hatten, wegen angeblicher Solddrückstände nachher Mailänder Kaufleute beraubten oder gefangen nahmen, wenn diese über den Simplon zogen. Ähnlich wurden im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts Luzerner Kaufleute in der Fremde von Gläubigern ihres Landesherrn, des Hauses Österreich, gepfändet bzw. gefangen genommen (Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern, I, 184).

<sup>98</sup> Die älteren Mailänder Historiker behaupten, Otto Visconti habe 1287 das wichtige Castel Seprio durch deutsche Eschentaler erobert, die sich als Kaufleute und Arbeiter in die Feste hineingeschuggelt hatten (vgl. E. Bianchetti, L'Ossola inferiore, Torino 1878, I, pag. 207 ff.). Doch vermag ich darüber keine zeitgenössischen Quellen beizubringen.

<sup>99</sup> Die Tessiner und Bündner Feudalgeschlechter hängen aufs engste zusammen. So stammen die Freiherren von Sax-Misox und ein Adelsgeschlecht in Lumbrein vom Hause Torre im Bleniotal. Karl Meyer, Blenio und Leventina, S. 86, sowie Urkundenbeilage S. 34\*, Anm. 1.

Blenio, Biasca und Livinen zurückzugewinnen<sup>100</sup>. Die Bündner Großen konnten jetzt den Orelli wirksamen Dank abstatten für die aufopfernde Hilfe, welche diese langobardischen Kapitäne ihnen im Rheintal geleistet hatten<sup>101</sup> und wohl auch in Zukunft noch leihen würden<sup>102</sup>. Fußknechte aus Churwalen begegnen uns, wie erwähnt, Ende 1277 unter der Ghibellinenbesatzung zu Lugano. Sollte da der alte Haudegen Walter von Vaz den Kämpfen am Südfuß der Alpen gleichgültig gegenüber gestanden haben? Ihr Ausgang entschied über die Zukunft seines unmittelbaren Südnachbarn, des großen Alpenpaßstaates Como. Schon wegen der alten Reibungsflächen zwischen seiner Herrschaft Schams und dem komaskischen Chiavenna konnte es dem Vazer nicht gleichgültig sein, ob eine ihm feindlich oder freundlich gesinnte Partei über Como gebot<sup>103</sup>. Wenn nicht schon durch seine erste Gemahlin<sup>104</sup>, so stand Walter

<sup>100</sup> Nachdem die guelfischen Torriani, Herren von Mailand, Como, Novara usw., über ein Jahrzehnt auch Livinen und Blenio beherrscht haben, tritt auf einmal, am 12. Dezember 1273, der Ghibelline Mattheus von Orello als Herr zu Blenio und zu Biasca auf und besitzt ungefähr gleichzeitig auch das Podestat der Leventina. Wenn der Erzbischof Otto Visconti am 14. November 1273 über die „eine Zeitlang verwaiste“ Kirche Biasca einen seiner Anhänger als Propst setzt, so haben wir offensichtlich eine unmittelbare Folge des Herrschaftsantritts der Ghibellinen vor uns. Karl Meyer, Die Capitanei von Locarno, S. 186.

<sup>101</sup> Im Treffen zu Ems 1255, wo die Orelli, Simon und seine Vettern von Blenio, u. a. für Heinrich von Belmont gegen die Montforter im Kampfe standen, gerieten viele Orelli in Gefangenschaft; auch der Friede zwischen Disentis und den Orelli von 1261 zeigt die engen Beziehungen zwischen lombardischen und rätischen Großen.

<sup>102</sup> Noch im Jahre 1339, unmittelbar vor dem politischen Zusammenbruch des Geschlechts, wirkt Mattheus von Orello, Vogt-Rektor zu Blenio, auf Seiten der Belmonter und der vazischen Erben, der Werdenberger, an den rätischen Fehden mit (Mohr, Cod. dipl., II, pag. 342 und 348).

<sup>103</sup> Vgl. u. a. die Friedensschlüsse zwischen Schams und Chiavenna, Chur und Como vom Jahre 1219 im Periodico Comense Bd. IX.

<sup>104</sup> Daß Walthers erste Gemahlin Nexia (Agnes) hieß und eine Tochter des Veltliner Magnaten Konrad von Venosta war, behauptet zuerst J. U. v. Salis-Seewis, Hinterlassene Schriften, II, 7, ihm folgend Mohr, Cod. dipl., II, pag. 36, Anm. 1. Konrad von Venosta war das Haupt der Veltliner Ghibellinen; Ende 1263 suchten Simon von Orello und andere Parteigänger ihn gegenüber den Torriani als Po-

sicher durch seine doppelte Verwandtschaft mit den Freiherren von Belmont in alter Verbindung mit den ghibellinischen Orelli, auch mit Simon von Locarno<sup>105</sup>. Schon jene, unmittelbar auf die Königswahl des Habsburgers erfolgte Offensive der Orelli im Bleniotal fand wohl Ermutigung und Rückhalt bei den rätischen Freunden König Rudolfs, dem werdenbergischen Kastvogte von Disentis und seinem Verwandten Walter von Vaz. Auf jeden Fall sahen die Comer Ghibellinen, Simon von Locarno und die Rusca, auch nach ihrem Sieg in Walter von Vaz eine Stütze ihrer Herrschaft. Als im Frühsommer 1283 die Rusconi von Como, wiederum im Einklang mit dem Erzbischof Otto Visconti und mit Simon Orello, neuerdings im Kampfe gegen die Guelfen und gegen den diese deckenden Markgrafen von Montferrat standen, übertrugen sie dem Freiherrn Walter von Vaz sogar die Regierung über den Stadtstaat Como<sup>106</sup>.

So hat der Freiherr von Vaz 1273—1277 den benachbarten lombardischen Ghibellinen jedenfalls als Begünstiger, als Bundesgenosse oder gar mit anderen milites Theutonici als Söldnerführer zur Seite gestanden. In diesen Kämpfen wohl hat er seine späteren Kolonisten als tapfere Krieger erkannt und, um sie jederzeit verfügbar zu haben, in seinem Machtbereich, im Rheinwald, und vielleicht auch schon in Davos zur Ansiedlung bewogen. Naturereignisse führten 1276 und besonders 1277 weithin zu unerhörter Hungersnot<sup>107</sup> und mochten unsere Bergler aus Pomat und Simpeln erst recht veranlassen, die übervölkerten Heimattäler dauernd preiszugeben. (Schluß folgt.)

---

destà von Como einzusetzen. Sie wurden aber im Kampfe niedergelassen, wobei Simon und andere Orelli in mehrjährige grausame Gefangenschaft gerieten.

<sup>105</sup> Walters Mutter war eine Belmonterin, denn am 29. Januar 1272 siegelt H. de Belmont „sub sigillo nepotis mei domini W. de Vaz“ (Schulte, Mittelalterl. Handel und Verkehr, II, pag. 177). Walters Schwester war die Gemahlin des — vor 1266 verstorbenen — Albertus nobilis de Belmont (Mohr, Cod. dipl., I, p. 378, Nr. 251). — Die Belmonter stehen schon lange vor der Waffenbrüderschaft von 1255 in Freundschaft zu den Locarnern, vgl. die Urkunden von 1213 bei Karl Meyer, Blenio und Leventina, S. 9\*—14\*.

<sup>106</sup> Vgl. meinen Aufsatz „Walther von Vaz als Podestà von Como“.

<sup>107</sup> Vgl. die zeitgenössischen Annales Placentini Ghibellini, MG, SS, XVIII, 568 und Annales Parmenses, XVIII, 686.